



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: AV Nr. 03/2026
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Bearbeiter: Frau Kirmann
Telefon: 03941 5970-4490
Fax: 03941 5970-4624
E-Mail: veterinaeramt@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: IV/ 10
Datum: 18.02.2026

Amtliche Bekanntmachung

Wiederholende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Nr. 03/2026) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Harz erlässt auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 und i. V. m. den §§ 18 bis 33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in den derzeit gültigen Fassungen folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Nr. 02/2026) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest):

In der Gemeinde 38835 Bühne ist am 28.01.2026 in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza H5N1 (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden. Zur Bekämpfung der Tierseuche werden um den Ausbruchsbetrieb eine Schutzzone und eine Überwachungszone festgelegt.

I.

Festlegung der Schutzzone und der Überwachungszone

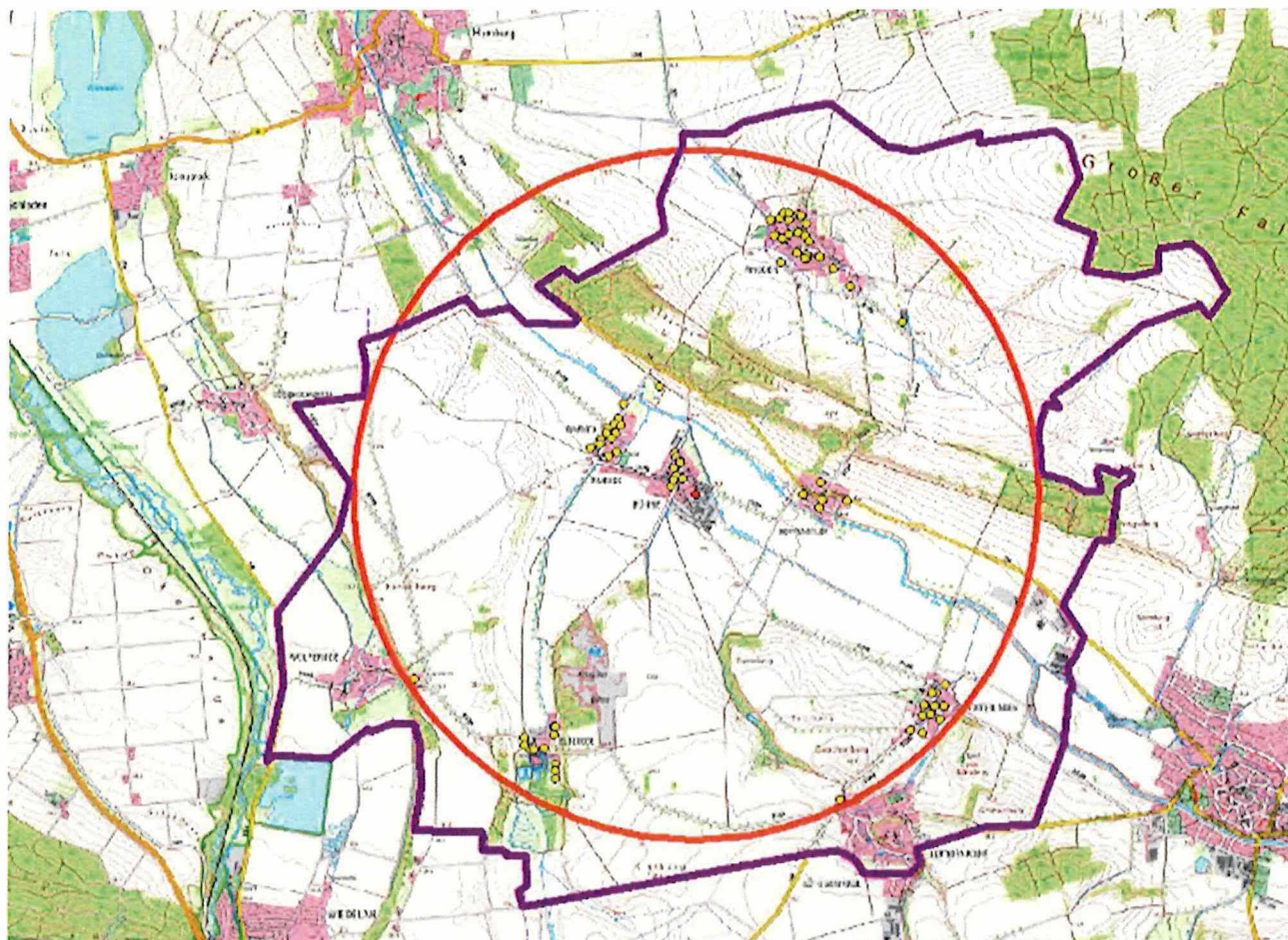
1. Als Schutzzone (ehemals „Sperrbezirk“) wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. In der Schutzzone befinden sich die Gemarkungen/Gebiete:

Östlich: Gesamte Gemarkung Rhoden, NSG kleiner Fallstein, Gewerbegebiet Osterwieck, Hornburger Str.; Lüttgenrode, nördl. der L89

Südlich: Feldweg über den Kleiberg zwischen Lüttgenrode und Suderode, dann weiter entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen

Westlich: Hinter der Ortslage Wülperode entlang der L90, in Höhe des Hackelberges über den Eckertgraben und den Kleinen Goldbach zur K1338 (Neue Straße Göddeckenrode) in Höhe des Beginns der Ortslage bis an die Landesgrenze zu Niedersachsen

Nördlich: Landesgrenze zu Niedersachsen.



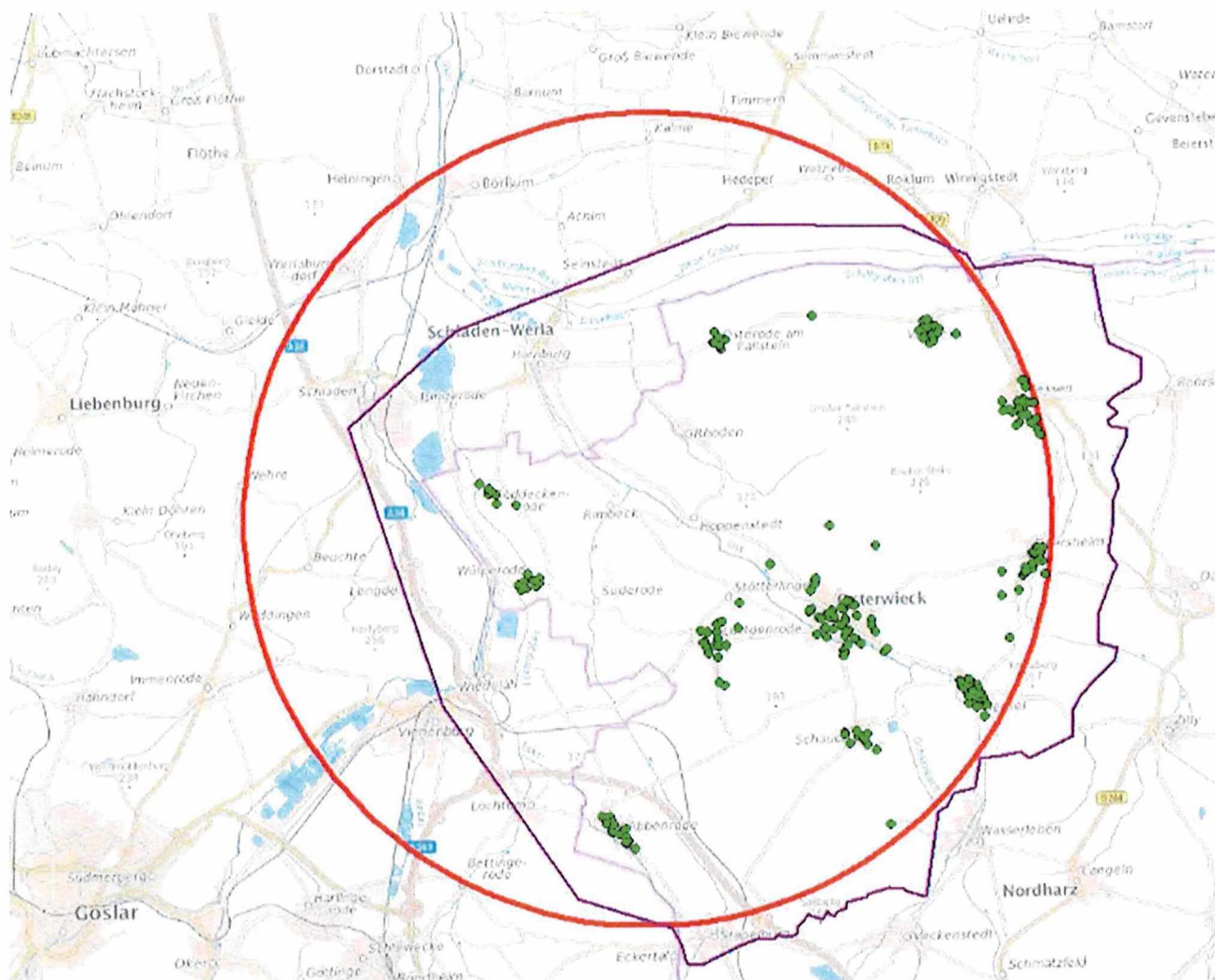
2. Um die Schutzzone wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb eine Überwachungszone (ehemals „Beobachtungsgebiet“) festgelegt. In der Überwachungszone befinden sich die Ortschaften:

Östlich: gesamte Gemarkungen Hessen, Deersheim und Berßel bis zu den östlichen Gemarkungsgrenzen der Gemeinden Hessen, Deersheim und Berßel, Gemarkung Wasserleben weiter entlang der Ortslage Wasserleben bis zur Gemarkungsgrenze Veckenstedt

Südlich: entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze Wasserleben und Veckenstedt über den Saßberg; Stapelburg gesamte Ortslage entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze bis zur L88

Westlich: Über die Landkreisgrenze des Landkreises Harz sowie die Landesgrenze Sachsen-Anhalt hinaus in das Land Niedersachsen

Nördlich: Über die Landkreisgrenze des Landkreises Harz sowie die Landesgrenze Sachsen-Anhalt hinaus in das Land Niedersachsen



Für das Gebiet des gesamten Landkreises Harz gilt auf der Grundlage der Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 das Aufstellungsgebot für Geflügel jeglicher Art, ausgenommen Tauben bis auf Widerruf.

II.

Für die unter Ziffer I.1. festgelegte Schutzzone werden folgende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Anzeigepflicht

Mit Bekanntgabe der Festlegung der Schutzzone haben Tierhalter in dieser dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz per E-Mail an veterinaeramt@kreis-hz.de oder postalisch an den Landkreis Harz, Amt 39, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt oder telefonisch unter der Nummer 03941/ 59 70 44 96

- a) die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und
- b) die verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest – GeflPestSchV und i. V. m. § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)

2. Überwachungspflicht

Mit Bekanntgabe der Festlegung der Schutzzone haben Tierhalter in dieser die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen (z.B. gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit, Rückgang der Legeleistung). Jede erkennbare Änderung ist anzuzeigen. Zusätzlich ist jeder Verdacht der Erkrankung auf hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) anzuzeigen:

Klinische Symptome:

- ☐ plötzliche Todesfälle von Einzeltieren mit sprunghafter Erhöhung,
 - ☐ Legeleistungsabfall,
 - ☐ Apathie (Benommenheit),
 - ☐ Atemnot, Zyanose (bläulicher Verfärbung aufgrund Sauerstoffunterversorgung) und
 - ☐ Petechien (rote Punkte) an den Kopfanhängen und Füßen,
 - ☐ Schwellungen (Ödeme) im Bereich des Kopfes,
 - ☐ Durchfall,
 - ☐ bei Wassergeflügel zentralnervöse Symptome (Zwangsbewegungen, Kopfschiefhaltung, unregelmäßige Bewegung (Ataxie)).
- (Art. 25 Abs. 1b und 40 VO (EU) 2020/687)

3. Verbringungsverbot

Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, mit Ausnahme von Tauben), Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden. Der Tierhalter hat die ordnungsgemäße Beseitigung von tierischen Nebenprodukten durch die Firma SecAnim GmbH zu veranlassen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 27 Abs. 1 – 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 GeflPestSchV)

4. Beförderungsverbot

4.1. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht

- a) für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht hält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und
- b) für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Sperrzone erzeugt worden sind.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)

4.2. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Dies gilt nicht:

- a) für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und
- b) für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)

5. Auswilderung

Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 GeflPestSchV)

6. Veranstaltungen mit Geflügel

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 GeflPestSchV)

7. Umgang mit Gegenständen mit Geflügelkontakt

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand

mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und nach der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) gelisteten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 GeflPestSchV)

8. Hygienemaßnahmen

8.1. Ein- und Ausgänge von Ställen oder sonstigen Standorten, in denen gehaltene Vögel gehalten werden, sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

8.2. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen. Mehrwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich bei mindestens 60 °C zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich (vor unbefugtem Zugriff geschützt in der Restmülltonne) zu beseitigen. Schuhe/Stiefel sind vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles zu reinigen und zu desinfizieren.

8.3. Eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechsel und Ablegen der Kleidung und der Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.

8.4. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).

8.5. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben mit gehaltenen Vögeln eingesetzt werden sind vor der Abgabe an einen anderen Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren.

8.6. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderen Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum, in dem gehaltene Vögel gehalten werden, durchzuführen.

8.7. An den Zufahrts- und Abfahrtswegen sind täglich geeignete Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 40 i. V. m. Art. 25 (1) Buchstabe c, d, e)

9. Klinische Untersuchungen

Durch amtliche Tierärzte des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz werden klinische Untersuchungen sowie ggf. Probenahmen der gehaltenen Vögel und epidemiologische Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchgeführt. Diese sind von den jeweiligen Tierhaltern zu dulden und zu unterstützen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 26 und 41)

10. Dokumentationspflicht

Betriebe, die gehaltene Vögel halten, haben Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die den Tierhaltungsbereich (Stall, Ver-, Entsorgungs- und Hygienebereich) eines Betriebes besuchen und diese auf Anfrage dem Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Harz zur Verfügung zu stellen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 f und 2)

III.

Für die gemäß Ziffer I.2 festgelegte Überwachungszone wird Folgendes angeordnet:

Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 27 Abs. 1 – 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)

Darüber hinaus gelten die für die Schutzzone unter Ziff. II.1. und II.2. sowie Ziff. II.5. – II.10. angeordneten Maßnahmen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 27 Abs. 1 – 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 27 GeflPestSchV)

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

In einem Geflügelbetrieb in 38835 Bühne ist am 28.01.2026 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N1 durch Befund des Friedrich-Löffler-Institutes vom 28.01.2026 (2026-00168) amtlich festgestellt worden.

Die hochpathogene Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste hoch ansteckende, anzeigepflichtige Infektionskrankheit des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bewertet das Risiko der Ausbreitung von HPAI-Viren in Wildvogelpopulationen innerhalb Deutschlands als hoch. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt. (Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b, Aktualisierung für den Januar 2026 auf Basis des Zeitraums 01. – 31.12.2025; Stand FLI 12.01.2026)

II.

Der Landkreis Harz ist gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. V. m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 2015 für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Da Enten und Gänse oftmals weniger schwer erkranken und die Krankheit bei diesen Tieren nicht immer zum Tod führt, können Seuchenausbrüche mit milden Verlusten gänzlich übersehen werden. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere

Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Zusammenfassend handelt es sich bei der hochpathogenen Aviären Influenza insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere bei Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Der aktuelle Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbetrieb in 38835 Bühne im Landkreis Harz wurde am 28.01.2026 amtlich festgestellt, nachdem das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza des Friedrich-Loeffler-Institutes das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N1 mit Befund vom 28. 01.2026 (2026-00168) nachgewiesen hat.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 und Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Seuchenbestand eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone dort weiter. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die zuständige Behörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit Tieren, Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw..

Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die angeordneten Maßnahmen in den Schutz-zonen sowie die Aufstallung des gesamten Geflügels im Landkreis Harz sind geeignet, um den Eintrag und die Verbreitung der hochansteckenden Aviären Influenza möglichst schnell einzudämmen und weitere wirtschaftliche Schäden für Tiere und Tierhalter so gering wie möglich zu halten. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei der Verbreitung des Virus müssen private Interessen einzelner Personen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Ebenso sind die angeordneten Maßnahmen die mildesten und gleichwohl geeignete Mittel zum Schutz der Geflügelbestände.

Außerdem sind sie angemessen, da es sich für die Tierhalter um zumutbare Maßnahmen zum Schutz des Geflügels vor der hochansteckenden Aviären Influenza handelt und somit gleichwohl dem Schutz der benachbarten Geflügelbestände dient.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziff. IV

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Geflügelpest ist als eine hochansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VvVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung können Sie beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten

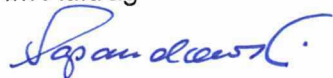
Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise

Nähere Informationen sind im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt unter der Telefon-Nummer 03941/ 59 70 44 96 zu erhalten.

Im Auftrag



C. Sapandowski

Stellvertretende Amtstierärztin

Hinweise an alle Geflügelhalter

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz per E-Mail: veterinaeramt@kreis-hz.de oder Telefon: 03941/ 59 70 44 96 anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebener Geflügelhaltungen.
2. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.
3. Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz unverzüglich zu melden.

Rechtsgrundlagen

Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen aktuellen Fassung

EU-Vorschriften:

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1) in derzeit gültiger Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S.64), in derzeit gültiger Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. 308 vom 04.12.2018, S. 21-29) in derzeit gültiger Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in den Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Brütereien (Abl. L 314 vom 05.12.2019, S. 115 – 169) in derzeit gültiger Fassung

Bundesvorschriften:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in derzeit gültiger Fassung
- Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in derzeit gültiger Fassung
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in derzeit gültiger Fassung
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in derzeit gültiger Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in derzeit gültiger Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in derzeit gültiger Fassung

Landesvorschriften:

- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182) in derzeit gültiger Fassung
- Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 09.02.2015 (GVBl. LSA S. 40) in derzeit gültiger Fassung

Sonstiges:

- Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b, Aktualisierung für den Januar 2026 auf Basis des Zeitraums 01. – 31.12.2025; Stand FLI 12.01.2026